

VERSTEIGERUNGSORDNUNG

1. Zutritt

Die Versteigerungen sind öffentlich. Für die Teilnehmer gelten die Bestimmungen dieser Versteigerungsordnung.

2. Aufruf und Bieten

Nach Bekanntgabe der Pfandnummern ruft der Versteigerungsleiter die Art des Pfandes und den Aufrufpreis aus und fordert zum Bieten auf.

Das Aufrufpreis stellt das niederste, zugelassene Gebot dar und darf nicht unterboten werden.

Mehrgebote haben bei einem Aufrufpreis bzw. Angebot von

bis zu 50 Euro	mindestens 1 Euro
von mehr als 50 Euro bis 250 Euro	mindestens 5 Euro
von mehr als 250 Euro bis 500 Euro	mindestens 10 Euro
von mehr als 500 Euro	mindestens 25 Euro

zu betragen.

3. Zuschlag

Der Erteilung des Zuschlages hat ein dreimaliger Aufruf des Meistgebotes voranzugehen. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden. Gold-, Silber- und Platinsachen sollen nicht unter dem Metallwert zugeschlagen werden. Wird ein Gegenstand nicht geboten, so kann das Pfand neuerlich zur Versteigerung kommen oder dem Leihamt zum Preis der ihm zustehenden Forderung zugeschlagen werden. Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Versteigerungsleiter. Er kann anordnen, dass das Pfand zum ursprünglichen Aufrufpreis aufgerufen wird.

4. Zahlung des Kaufpreises

Jeder Einsteigerer eines Pfandes hat den Kaufpreis (Steigerungsbetrag) sofort bar zu entrichten und dafür den eingesteigerten Gegenstand im Empfang zu nehmen. Wird der genannte Betrag nicht sofort bar bezahlt, so geht der Einsteigerer seiner Rechte aus dem Zuschlag verlustig. Das Pfand ist dann neuerdings zu versteigern, in diesem Falle wird der Einsteigerer zu einem Gebot nicht mehr zugelassen, hat aber für den etwaigen Mindererlös zu haften.

5. Ausschluss der Haftung bei Mängeln

Eine Gewähr hinsichtlich der Beschaffenheit und Echtheit der zur Versteigerung gebrachten Pfänder wird vom Leihamt den Käufern gegenüber nicht übernommen.

6. Ringbildungen

Streng verboten sind Ringbildungen (sogenanntes Kippemachen und dergleichen). Ferner ist es unstatthaft, andere Personen vom Mitbieten oder Weiterbieten abzuhalten oder die Versteigerungen durch Herabwürdigen der zur Versteigerung kommenden Gegenstände zu erschweren. Personen, welche den Anordnungen zuwiderhandeln, können vom Versteigerungsleiter vorübergehend oder dauernd aus den Versteigerungsräumen verwiesen werden.